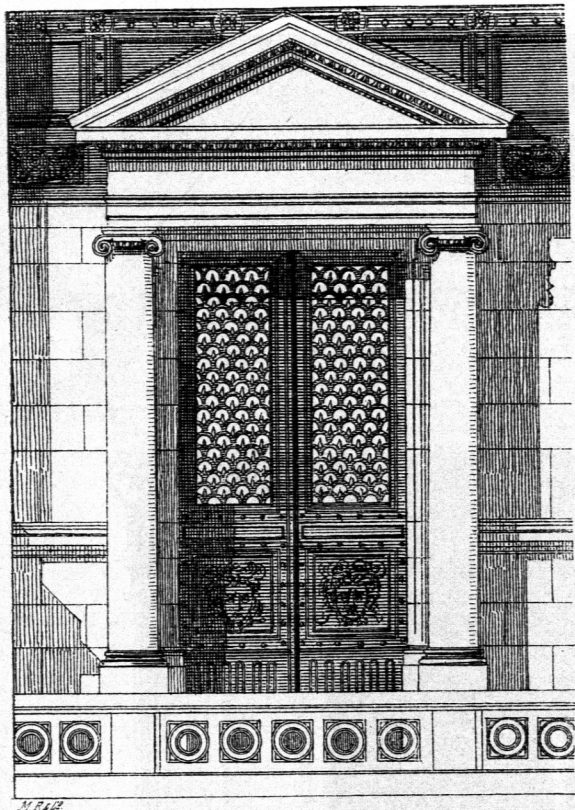


Fig. 173.

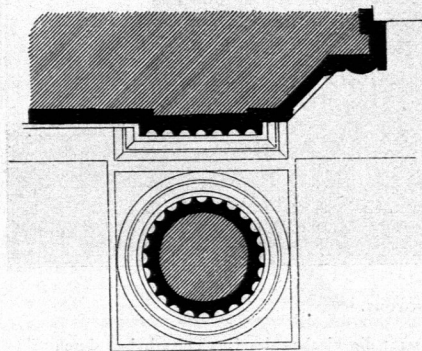


Thür mit Aedicula.

Anstatt der rechteckigen Umrahmung kann in die Aedicula auch eine im Halbkreisbogen abgeschlossene Umschließung der Oeffnung gesetzt werden, wobei gewöhnlich die seitlichen Gewände als bogentragende Pfeiler gestaltet werden.

Durch die Aedicula mit Giebel erscheint die Umrahmung als ein in sich abgeschlossenes Gebilde, das alle formalen Eigenschaften eines ganzen Bauwerkes im Kleinen wiederholt. Da ihre Formen jedoch nur decorative Bedeutung haben, gewissermaßen ein Bauwerk in Relief darstellen, so können dieselben auch eine freie decorative Ausgestaltung erhalten. An Stelle der strengen Säulen- oder Pilasterform können freier gehaltene und verzierte Bildungen treten; namentlich können hier Hermen oder Karyatiden angewendet werden. Anstatt des schweren Giebels kann ein ornamental geformter Aufsatz als bekronender Abschluss dienen. Immerhin wird jedoch die Anwendung derartiger Formen vom Charakter der übrigen Formen des Bauwerkes abhängen, und die Einheitlichkeit des Bauganzen wird, wie später noch erörtert werden soll, eine gewisse Uebereinstimmung des Ausdruckes in allen Bauformen bedingen.

Fig. 174.



Grundriß zu Fig. 175.

159-
Aedicula.

Die spätere römische und namentlich die Renaissance-Architektur haben die Umrahmung wesentlich bereichert, indem der architravartige Bandstreifen, welcher die Oeffnung zunächst umrahmt, noch mit einem Gestell, das aus Halbfäulen oder Pilastern mit darüber gelegtem Gebälke und Giebelabschluss besteht, umschlossen wurde. Ein solches Gestell, gewöhnlich Aedicula, d. i. Häuschen, genannt, bildet eine in Relief auf die Wand übertragene zweifälige Vorhalle, innerhalb deren noch der ursprüngliche Oeffnungsrahmen beibehalten ist. Säulen und Gebälke sind hier nicht, wie bei der vorigen Bildung, wirklich stützende und tragende Bautheile, sondern rein decorative wirkende, als Umrahmung dienende Formen; sie können somit leichter und schlanker gebildet werden, als dies bei den entsprechenden constructiv wirkenden Formen der Fall ist (Fig. 173 bis 176).